

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2004.00015 vom 18. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2004.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2004.00015 du 18 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2004.00015 del 18 agosto 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Zu prüfen ist sodann der Genugtuungsanspruch des Beschwerdeführers.

2.2 Gemäss Art. 12 Abs. 2 OHG kann dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen.

Das Opferhilfegesetz enthält keine Bestimmungen über die Bemessung der Genugtuung gemäss Art. 12 OHG. Diese Leistungen unterscheiden sich in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen gemäss Art. 47 des Obligationenrechtes (OR). Nach Rechtsprechung und Lehre sind jedoch im Bereich der Opferhilfe die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze zur Bemessung der Genugtuung sinngemäss heranzuziehen (BGE 125 II 555 f. Erw. 2a, BGE 123 II 214 Erw. 3b, je mit weiteren Hinweisen; Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N 19 und N 28 zu Art. 12). Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Leistung handelt. Das Entschädigungs- und Genugtuungssystem entspringt dem Gedanken der Hilfeleistung, nicht der Staatshaftung (BGE 125 II 555 f. Erw. 2a, mit weiteren Hinweisen).

Nach Art. 47 OR kann das Gericht bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die Genugtuung bezweckt ausschliesslich eine finanzielle Abgeltung für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert wird oder dessen Beeinträchtigung erträglich gemacht wird. Durch die Geldleistung soll ein gewisser Ausgleich geschaffen werden für den erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz (Brehm, Berner Kommentar, N 9 zu Art. 47 OR, Bern 1998, mit weiteren Hinweisen). Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen.

Bemessungskriterien der Genugtuung sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie der Grad des Verschuldens des Schädigers (BGE 125 III 417 Erw. 2a). Bei Körperverletzungen gehören etwa zu den besonderen Umständen - nebst der Schwere der Verletzung - eine Invalidität sowie erlittene physische Schmerzen, ein langer Spitalaufenthalt, die Zerstörung der beruflichen Tätigkeit, reduzierte Lebensfreude, psychische Störungen, ein kosmetischer Schaden, eine Störung der sexuellen Funktionen und eine verkürzte Lebenserwartung (Brehm, a.a.O., N 161 ff. zu Art. 47 OR).

Die Festsetzung der Genugtuungssummen kann kein Tarif aufgestellt werden, sondern es ist auf die gesamten Umstände abzustellen, die von Fall zu Fall verschieden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Präjudizien nicht beigezogen werden dürfen. Denn es ist sowohl für die Rechtssicherheit wie für die Rechtsgleichheit notwendig, dass für etwa gleiche oder ähnliche Fälle eine einheitliche Beurteilung angestrebt wird. Dabei dienen einschlägige Präjudizien als Richtschnur oder Anhaltspunkt für den Vergleich mit neuen Fällen (Brehm, a.a.O., N 62 f. zu Art. 47 OR, mit weiteren Hinweisen).

Im Rahmen von Ansprüchen gegen den Staat ist überdies den Grundprinzipien des Verwaltungsrechts (unter anderem dem Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 der Bundesverfassung), die jedem staatlichen Handeln zugrunde liegen müssen, Rechnung zu tragen. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass gleiche Tatbestände gleich und ungleiche Tatbestände verschieden behandelt werden.

3. Zum Ereignis vom 20. Dezember 2003 ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer gemäss eigener Schilderung um etwa 00.45 Uhr den letzten Zug nach Hause verpasst hatte. Um sich die Zeit ein wenig zu vertreiben, hatte er sich ins Restaurant "G.____" begeben, wo er alkoholhaltige Getränke, vermutlich Wein, zu sich nahm. Um 03.30 oder 04.00 Uhr habe er das Restaurant verlassen, vermutlich um via H.____ zum Hauptbahnhof zu gehen. Dann wisse er nicht mehr, was geschehen sei (Urk. 2/7/10/2/6 S. 3 f.= Urk. 2/7/10/4 S. 3 f.). Der Zeuge, welcher aus seiner Wohnung das Geschehen verfolgte, berichtete, dass auf der Strasse eine Schlägerei stattgefunden habe. Ein jüngerer Mann habe einem etwas älteren Mann (dem Beschwerdeführer) einen heftigen Schlag versetzt, worauf dieser zu Boden gefallen sei. Als der jüngere Mann nicht aufgehört habe, auf den Verletzten einzutreten, sei er, der Zeuge, ihm zu Hilfe geeilt. Der Zeuge bot in der Folge auch die Sanität auf, welche den stark alkoholisierten Beschwerdeführer aufnahm (Urk. 2/7/10/2/4 S. 3 f.).

Wie ausgeführt (vorstehende Erw. 1.4) erlitt der Beschwerdeführer infolge des Ereignisses vom 20. Dezember 1998 eine erstgradig offene Unterschenkeltrümmerfraktur rechts, eine distale Scaphoidfraktur links und eine undislozierte Nasenbeinfraktur sowie eine Gehirnerschütterung. Die Unterschenkelfraktur wurde am 22. Dezember 1998 mit einem Solidmarknagel versorgt, die Handgelenksfraktur mit einem Gips behandelt. Der Beschwerdeführer war bis am 4. Januar 1999, somit für rund zwei Wochen, hospitalisiert, anschliessend benötigte er während sechs Wochen zwei Gehstücke. Bis zum 15. März 1999 war er arbeitsunfähig; ab Ende März wurde er gemäss Angaben der Krankenversicherung bis Ende August 1999 ambulant behandelt.

Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer eine Genugtuung von Fr. 6'000.-- zugesprochen (Urk. 2/2/1 S. 4). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 21. Februar 2001 festgehalten, dass eine Genugtuung kumulativ eine schwere Betroffenheit und besondere Umstände voraussetzt. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung. Verlangt wird eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie beispielsweise Invalidität oder eine dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs. Ist die Schädigung nicht dauernd, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt mit zahlreichen Operationen oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit. Kann eine Verletzung ohne grosse Komplikationen

und ohne dauernde Beeinträchtigung geheilt werden, ist in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Bei Arbeitsunfähigkeit von bloss einigen Wochen wird im Allgemeinen ein Genugtuungsanspruch verneint. Beträchtliche psychische Beeinträchtigungen müssen bei der Bemessung der Genugtuung berücksichtigt werden, so posttraumatische Stresszustände, die zu dauerhaften Veränderungen der Persönlichkeit führen (Urteil vom 21. Februar 2001 in Sachen M., 1A.235/2000 Erw. 5b/aa, mit zahlreichen Hinweisen).

Angesichts der mehrfachen Frakturen, welche zu dem rund zweiwöchigen Spitalaufenthalt führten, sowie der darauffolgenden dreimonatigen Arbeitsunfähigkeit (einschliesslich der sechswöchigen Mobilisierung an Stücken) ist die für die Zusprechung der Genugtuung geforderte Schwere der Beeinträchtigung vorliegend zu bejahen. Der Fall ist allerdings im leichten Bereich der gesamten Bandbreite der genugtuungswürdigen Fälle anzusiedeln. Angesichts der gesamten Umstände sind die Fr. 6'000.--, welche der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer zugesprochen hatte, als eher grosszügig zu wurdigen: In der Rechtsprechung wurden in vergleichbaren Fällen niedrigere Genugtuungssummen gewährt. So wurden Fr. 3'000.-- für eine anlässlich einer Schlägerei erlittene Jochbogen- und doppelte Unterschenkelfraktur mit erheblichen Schmerzen, einem sechs- bis achtwöchigen Spitalaufenthalt und einer anschliessenden langen Heilungsdauer zugesprochen, wobei überdies lange Zeit nur eine Fortbewegung an Stücken möglich war. Ebenfalls Fr. 3'000.-- wurden gesprochen bei einer Schlagverletzung, welche zu einem Nasenbeinbruch, einer Gehirnerschütterung, diversen Prellungen und einer Arbeitsunfähigkeit von 1 1/2 Monaten geführt hatte. Fr. 5'000.-- wurden sodann gewährt bei - ebenfalls durch eine Schlägerei verursachten - Mehrfachfrakturen (Kiefer-, Nasen- und Jochbeinbruch), diversen Prellungen und Rissquetschwunden in der Nasenbeingegegend, mit einer vollen Arbeitsunfähigkeit während 1 1/3 Monaten und diversen Operationen. Der gleiche Betrag wurde für gefährliche Stichverletzungen zwischen zwei Hauptschlagadern mit einer dauerhaften Funktionseinbusse der Finger und der Hand sowie einer Invalidität von 10-15 % gesprochen (Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, Tafel VIII/10 2001 ff. Nr. 17, 19, 22-23). Genugtuungssummen von Fr. 6'000.-- lagen längere Arbeitsunfähigkeiten, schwerere Vorfälle oder bleibende Schäden zugrunde. So wurden Fr. 6'000.-- gewährt für eine volle Arbeitsunfähigkeit während sieben Monaten und einer ebensolchen Dauer einer Arbeitsunfähigkeit von 50 %, dies aufgrund von Stichverletzungen im Bereich Zwerchfell, einer Nasenwurzelverletzung und eines starken Angsttraumas (Hütte/Ducksch, a.a.O., Tafel VIII/10 2001 ff. Nr. 24). Die Zusprechung von Fr. 6'500.-- erfolgte aufgrund einer Oberarmfraktur mit sechsmonatiger konservativer Behandlung und einer Invalidität von 15 % (Hütte/Ducksch, a.a.O., Tafel VIII/30 1998-2000, Nr. 15g). An derartigen Umständen fehlt es vorliegend, zumal die Arbeitsunfähigkeit einschliesslich Mobilisation wie ausgeführt rund drei Monate betrug und weitere, insbesondere psychische Nachwirkungen des Ereignisses, nicht ersichtlich sind (vorstehende Erw. 1.4).

Die vom Beschwerdegegner zugesprochene Genugtuung erscheint daher eher grosszügig und ist nicht zu beanstanden. Dies umso weniger, als aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer in stark alkoholisiertem Zustand ins Spital eingeliefert wurde (Urk. 7/4 Seite 4) und er bezüglich des Hergangs des Vorfalls gar keine Erinnerung hat. Ein gewisses Mitverschulden des Beschwerdeführers ist daher wahrscheinlich. Da ein Selbstverschulden indessen nicht mit Sicherheit feststeht ist von

einer Herabsetzung der Genugtuungssumme abzusehen. Indessen kann der vorliegende Fall auch nicht mit dem Fall verglichen werden, in dem die Zürcher Behörden einer Wirtin, welche von einem Gast mit den Fäusten geschlagen wurde, was zu einem Bruch der Kinnlade geführt habe, eine Genugtuung von ebenfalls Fr. 6'000.-- zugesprochen hatte. Die anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2005 angeführten weiteren zwei Fälle können ebenfalls nicht als Vergleich dienen (vgl. Urk. 20 Ziff. 18 S. 17). Im Fall der Angestellten eines Geschäfts, die bei einem Raubüberfall als Geisel genommen und während Stunden mit Waffen bedroht und zum Teil verschleppt wurden, wurde die psychische Integrität der Geisel schwerer verletzt. Beim Betroffenen, welcher eine mangelhaft gesicherte Treppe hinunterstürzte und sich eine Verletzung des Knies zuzog, dauerte der Spitalaufenthalt immerhin 4 Wochen.

2.4. Die vom Beschwerdeführer persönlich eingereichten Vortragsnotizen (Urk. 22) enthalten nichts, was sein Rechtsvertreter nicht bereits ausgeführt hat, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte mit Honorarnote vom 1. August 2005 einen Aufwand von 25 Stunden und Spesen von Fr. 305.50 geltend (Urk. 24). Dabei macht er für die Vorbereitung der Verhandlung insgesamt 20.5 Stunden, worunter Besprechungen mit dem Klienten 5 Stunden und 50 Minuten, geltend. Für die Kurzeingabe an das Gericht betr. URB-Entschädigung wurden 20 Minuten notiert. Für einen Brief an den Klienten am 5. April 2005 wird eine Zeit von 40 Minuten geltend gemacht; für einen zweiten Brief am 12. April 2005 ebenfalls an den Klienten 50 Minuten.

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteiständigung werden nur notwendige, angemessene Aufwendungen entschädigt. Eine notwendige Besprechung mit dem Klienten sollte sich auf höchstens 3 Stunden beschränken, der Zeitaufwand für Briefe - so denn solche angesichts der langen Besprechungen überhaupt notwendig sind - auf die Hälfte der angegebenen Zeit. Dies bedeutet, dass diesbezüglich (Besprechung, Briefe) 295 Minuten in Abzug gebracht werden. Eine Entschädigung auf der Basis von insgesamt 20 Arbeitsstunden erscheint den Verhältnissen eher angemessen. Beim praxisgemässen Ansatz von Fr. 200.-- zuzüglich Mehrwertsteuer ist der unentgeltliche Rechtsvertreter mit Fr. 4'635.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Bernard Rambert, Zürich, wird mit Fr. 4'635.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Bernard Rambert
 - Direktion der Justiz des Kantons Zürich
 - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

